

Schiedsordnung des USV Jena e. V.

§ 1

Das Schiedsgericht des Universitätsportvereins („USV“) stellt den Rechtsfrieden innerhalb des USV zwischen den in ihm handelnden natürlichen und juristischen Personen her. Es soll in jeder Verfahrensphase auf eine einvernehmliche Regelung im Sinne eines Vergleiches hinwirken.

§ 2

1. Das Schiedsgericht des USV ist zuständig

- a) für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von oder zwischen Organen, Gremien und/oder Mitgliedern des USV ergeben,
- b) bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des USV,
- c) bei Handlungen, die dem USV, seinen Organen, Gremien und/oder Mitgliedern Schaden zugefügt oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit oder deren sonstige Rechtsgüter geschädigt haben.

2. Das Schiedsgericht des USV ist nicht zuständig

- a) für die inhaltliche Überprüfung von Beschlüssen der Organe und Gremien oder der Mitglieder des USV,
- b) für Sachverhalte, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen dem USV, oder Mitgliedern des USV mit außerhalb des USV agierenden natürlichen oder juristischen Personen oder Gebietskörperschaften ergeben, auch wenn diese Mitglied im USV sind,
- c) für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampfverkehr ergeben.

§ 3

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden oder der/den stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus drei Besitzern/Beisitzerinnen. Der/die stellvertretende Vorsitzende darf als Beisitzer/Beisitzerin tätig werden. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende soll Volljurist sein. Das Schiedsgericht ist handlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Mitglieder von Gremien des USV können nicht Mitglied des Schiedsgerichts werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von Vorstand jeweils einzeln für die Dauer von fünf Jahren eingesetzt. Die auf die Einsetzung folgende Vollversammlung bestätigt die

Einsetzung oder wählt eine andere Person zum Mitglied des Schiedsgerichts für die verbleibende Amtsdauer.

In eigener Sache darf ein Mitglied des Schiedsgerichtes nicht tätig werden. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des/der Vorsitzenden führt der/die stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der/die an Lebensjahren älteste Besitzer/in den Vorsitz.

Das Schiedsgericht tagt nicht öffentlich.

§ 4

Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter umfassender Darlegung des Sachverhaltes und etwaiger Beweismittel tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Schiedsgerichtes nicht aus, so ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen.

Der/die Vorsitzende hat das Recht, vorgerichtlich eine gütliche Beilegung des Streitfalls durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens zu versuchen.

Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als drei Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichtes nicht mehr möglich.

§ 5

Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner mit Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne die Äußerung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

§ 6

Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf mündliche Verhandlung verzichten. Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt mindestens zwei Wochen ab Zustellung.

Über alle Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Besitzer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden.

Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Den Zeugen sind die Reisekosten in angemessenem Umfang zu erstatten, es sei denn, der Zeuge verzichtet auf Kostenerstattung.

§ 8

Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. Ermahnung;
2. Verweis;
3. eine Geldbuße bis zu 2.000,00 Euro;
4. zeitweise oder endgültige Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes im USV, seinen Organen und Gremien;
5. Ausschluss aus dem USV

§ 9

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des USV.

§ 10

Das Schiedsgericht wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von 250,00 Euro beim USV eingezahlt worden ist. In der Kostenentscheidung ist festzulegen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Betrag an den Antragsteller zurückzuerstatten ist. Geldbußen und der Betrag für die Kosten des Verfahrens sind an den USV zu zahlen.

§ 11

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in freier Anlehnung an die ZPO und StPO zu führen.

§ 12

Gegen Entscheidung des Schiedsgerichtes gibt es keine Rechtsmittel. Kosten können vom Schiedsgericht in unzumutbaren Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden, Strafen können auf begründeten Begnadigungsantrag teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 13

Diese Schiedsordnung wurde auf der Grundlage von § 4 der Satzung des USV vom Vorstand erarbeitet und durch Beschluss der Vollversammlung vom 23. November 2018 bestätigt und in Kraft gesetzt.